



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Amtssigniert. SID2015011083757
 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Dr. Reinhard Biechl

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Gruppe Straße

Telefon 0512/508-2213
 Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. st4@bmvit.gv.at

DVR:0059463

Entwurf einer 16. FSG-Novelle; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-33/937-2014

Innsbruck, 26.01.2015

Zu GZ. BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014 vom 1. Oktober 2014

Zum übersandten Entwurf einer 16. FSG-Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 3 (§ 2 Abs. 1 Z. 11):

Die Streichung der Wortfolge „mehr als acht aber“ in der bezogenen Bestimmung bedeutet, dass Klein-LKW und Wohnmobile mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern und einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg nur mehr mit einer Lenkberechtigung für die Klasse D1 bzw. D gelenkt werden dürfen.

Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen für die Betroffenen und im Interesse der Wirtschaft wird angeregt, nochmals eingehend die Frage der Kompatibilität der derzeit geltenden Rechtslage mit der Richtlinie zu prüfen, um diese aufrecht erhalten zu können.

Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 2 letzter Satz):

Diese Bestimmung sollte lauten: „Die Prüfung kann für die Klasse C1 auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C und die Prüfung für die Klasse D1 auf einem Kraftfahrzeug der Klasse D abgenommen werden.“ Damit würde schon im Gesetzestext selbst und nicht erst in den Erläuterungen klargestellt, dass die praktische Fahrprüfung für die Klasse C1 nicht auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse D und die praktische Fahrprüfung für die Klasse D1 nicht auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C abgenommen werden darf.

Zu Z. 17 (§ 12 Abs. 3):

Neben dem Abs. 3 müsste konsequenterweise auch im Abs. 2 die Wortfolge „ausgenommen für die Klassen A1, A2, A und F“ entfallen.

Zu den Z. 42, 43 und 51 (§ 43b Abs. 2 Z. 2, § 43b Abs. 3, § 41a Abs. 14):

a) Da der Anhang IV Punkt 2.2 lit. a der Richtlinie 2006/126/EG nicht ausschließlich auf die Innehabung eines Führerscheins der betreffenden Klasse abstellt, sondern alternativ auf den Besitz gleichwertiger Kenntnisse aufgrund einer angemessenen Berufsqualifikation, geht das alleinige Abstellen auf die betreffende Klasse der Lenkberechtigung (diese Intention wird in den Erläuterungen zu den genannten Bestimmungen deutlich zum Ausdruck gebracht) über die zit. Richtlinienbestimmung hinaus. Der Entwurf setzt daher in diesem Punkt die Richtlinie, die im Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit dem zit. Anhang Mindestanforderungen vorgibt, überschießend um, ohne dass eine sachliche Notwendigkeit hierfür erkennbar wäre. Bei der an sich gebotenen Umsetzung könnten auch jene Fahrprüfer, die nach dem 19. Jänner 2013 für die Abnahme von Fahrprüfungen der entsprechenden Klassen bestellt worden sind und eine entsprechende Prüfungstätigkeit entfaltet haben, wohl nicht verhalten werden, die Lenkberechtigung für die Klasse D nachträglich zu erwerben, um weiterhin die Fahrprüfungen für die Klassen D (DE) und D1 (D1E) abnehmen zu dürfen, weil davon auszugehen ist, dass sie aufgrund ihrer Tätigkeit die erforderlichen gleichwertigen Kenntnisse erworben haben. Insofern bestehen auch gegen die Übergangsbestimmung des § 41a Abs. 14 zweiter Satz erhebliche Bedenken und sollte diese daher entsprechend zu überarbeitet werden. Es scheint auch im Licht des Art. 15 der EU-Grundrechte-Charta bedenklich, an sich erworbene vergleichbare Berufsqualifikationen Betroffener nicht zu berücksichtigen, zumal diesbezüglich auch kein rechtfertigendes Allgemeininteresse hierfür ersichtlich ist.

b) Zu den Z. 43 und 51 wird noch bemerkt, dass diesbezüglich keine Übereinstimmung der dort jeweils genannten Fahrzeugklassen besteht. Um diese zu erreichen, müsste es im Abs. 3 des § 34b im neuen dritten Satz statt „für die Klassen D (D1) und D1E“ besser „für die Klassen D (DE) und D1 (D1E)“ lauten.

Zu Z. 50 (§ 41a Abs. 9):

§ 41a Abs. 9 widerspricht dem Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG. Nach dieser Bestimmung der Richtlinie sind die Fahrprüfer, die ihren Beruf vor dem 19. Jänner 2013 bereits ausübten, nur den Bestimmungen über die Qualitätssicherung und die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen zu unterwerfen. Insofern scheint es unzulässig zu sein, Personen, die vor dem 19. Jänner 2013 zum Fahrprüfer für die Klasse B bestellt waren, zu verhalten, bis zum 31. Dezember 2018 auch im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse BE zu sein.

Abgesehen davon lässt die Übergangsbestimmung die Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung offen. Weiters fehlt bei rechtzeitigem Nachweis des Besitzes der Lenkberechtigung für die Klasse BE eine Aussage dahingehend, unter welchen Voraussetzungen (Befreiung von der Verpflichtung zur Absolvierung einer ergänzenden Prüferausbildung, Befreiung von der Verpflichtung zur Absolvierung einer Befähigungsprüfung, etc.) die Prüfberechtigung erweitert werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Finanzen

Verkehrsrecht zu Zl. IIb2-3-8-2/596 vom 20.01.2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.